

STATUTEN des Vereins **Montanforschungszentrum Radhausberg**

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Montanforschungszentrum Radhausberg und hat seinen Sitz in Böckstein.

§ 2. Zweck des Vereins

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein will den Vereinszweck frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen erfüllen. Er bekennt sich vorbehaltlos zu einem demokratischen Österreich.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von montanhistorischen, montanarchäologischen und geologisch/lagerstättenkundlichen Forschungsarbeiten zum historischen Gasteiner Goldbergbaurevier, der ergänzenden Erschließung, Sammlung und Zusammenstellung von Grundlagen für diese Forschungsarbeiten sowie der Veröffentlichung und Präsentation der erarbeiteten Forschungsergebnisse für die schulische, akademische und erwachsenenpädagogische Aus- und Weiterbildung und für den Tourismus.

Dies soll in möglichst enger Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen und/oder selbstständigen Fachexperten geschehen durch:

1. Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Forschungen nach Erstellung und laufender Aktualisierung eines mit Prioritäten zu versehenen Forschungsthemenkatalogs
2. Bestandsaufnahme, Vermessung und Dokumentation aller Bergbauanlagen und Bergbauspuren im Gelände
3. Aufnahme, Dokumentation und Katalogisierung bestehender dislozierter musealer und privater Objekte
4. Ergänzende Sammlung, Dokumentation, Katalogisierung und Konservierung von montanhistorischen Werkzeugen, Geräten, Maschinen sowie anderen montanhistorischen, erhaltungswürdigen Gütern. Aufbau eines Montanarchivs.
5. Förderung der Erschließung, Erforschung, Erhaltung und Präsentation von Technischen Denkmälern und Bodendenkmälern
6. Förderung und Herausgabe gedruckter Publikationen sowie von Photo- und Filmdokumentationen
7. Ausbau einer Informations- und Publikationsserie im Internet einschließlich des Aufbaus eines virtuellen Museums
8. Planung, Zusammenstellung und Organisation von Sonder- Freiluft- und Wanderausstellungen
9. Förderung und Veranstaltung von Vorträgen, Workshops und Fachtagungen
10. Alle sonstigen, dem Vereinszweck dienlichen und angemessenen Maßnahmen

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Sammlungen

§ 4. Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinsamen Wert ihrer Sacheinlage erhalten. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen vom Empfänger für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.

§ 5. Bildung des Vereins

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen beiderlei Geschlechts bewerben.

§ 6. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche, welche die Tätigkeit des Vereins im Sinne des § 2 der Statuten unterstützen und an allen Rechten und Pflichten des Vereins teilnehmen. Das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu, ebenso den Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, welche die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben und über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern (Ehrenobmann/frau in Nachfolge einer Obmann-/Obfrauaktion) ernannt wurden.

§ 7. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte. Die Mitglieder haben die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 9. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss bzw. Vereinsauflösung. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen.

§ 10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 11. Die Hauptversammlung

Mindestens alle 2 Jahre hat der Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung ist jedem Mitglied 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der beteiligten Mitglieder beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei deren Verhinderung sein(e) StellvertreterIn.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Wahlvorschlag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Bei Beschlüssen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 12. Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind besonders vorbehalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung von Protokollen der früheren Hauptversammlung
3. Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder
4. Entgegennahme des Kassenberichts
5. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
6. Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung
7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
8. Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren
9. Beschluss des Voranschlages und der Anträge
10. Ehrungen
11. Satzungsänderungen, Auflösung
12. Sonstige Angelegenheiten, Allfälliges

§ 13. Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann/der Obfrau und seinem/ihrem StellvertreterIn
- b) dem Schriftführer/der Schriftführerin und deren StellvertreterIn
- c) dem Kassier/der Kassierin und deren StellvertreterIn

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Obmanns/der Obfrau ausschlaggebend. Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber, bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes gegenüber der Hauptversammlung erklären. Bei Rücktritt des Obmannes/der Obfrau leitet bis zur nächsten Hauptversammlung der Stellvertreter/die Stellvertreterin den Verein.

§ 14. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei jeweils den Vorsitz. Er/sie vollzieht die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll. Er/sie verfasst alle Schriftstücke und Dokumente und besorgt das Vereinsarchiv. Der Kassier/die Kassierin besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie die Auszahlungen. Er/sie hat über das Finanzwesen ein Kassabuch und ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Er/sie ist für eine ordentliche Finanzgebarung verantwortlich. Im Verhinderungsfall werden die jeweiligen Aufgaben von den Stellvertretern übernommen.

§ 15. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Die Vorlage der Berichte und Anträge zur Hauptversammlung
- d) Die Durchführung der Hauptversammlungsbeschlüsse
- e) Die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
- f) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften (zumindest Beschlussprotokolle) zu führen.
- g) Bekanntmachungen und Schriftverkehr des Vereins müssen vom Obmann/der Obfrau und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet werden.
- h) In Kassaangelegenheiten hat anstelle des Schriftführers/der Schriftführerin der Kassier/die Kassierin zu unterfertigen.

§ 16. Die Rechnungsprüfer (Kassaprüfer)

Von der Hauptversammlung müssen die 3 Kassaprüfer gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Pflicht, die Finanzverwaltung des Vereins zu überwachen, Kassaprüfungen durchzuführen und den Rechnungsabschluss zu überprüfen. Sie haben der Hauptversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Bei den Prüfungen haben mindestens zwei Kassaprüfer anwesend zu sein.

Eine Wiederwahl für eine zweite Funktionsperiode ist möglich. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

§ 17. Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis - sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander - entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen ein drittes, nicht an der Sache beteiligtes Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollte über die Person des/der Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit und sind endgültig. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterfertigen ist.

§ 18. Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vereinsvermögen ist der örtlichen Gemeinde zu übergeben, welche damit die Verpflichtung übernimmt, einem gemeinnützigen Nachfolgeverein dieses gesamte Vermögen weiterzugeben. Über diese Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen. Nach Ablauf von 5 Jahren kann die Gemeinde das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwenden.

Böckstein, am 18. Juni 2000